

Geschäftsordnung des Beirates für Angelegenheiten von Rom*nja und Sinti*zze des Landes Berlin gem. § 18 Abs. 9 des Gesetzes zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) vom 5. Juli 2021 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.02.2023 (GVBl. S. 30)

vom 19.11.2025

Präambel:

Die Mitglieder des Beirats für Angelegenheiten von Rom*nja und Sinti*zze im Land Berlin setzen sich für die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe und Partizipation der Berliner Sinti*zze und Rom*nja ein. In Übereinstimmung mit dem Partizipationsgesetz des Landes Berlin (PartMigG) agiert der Beirat als unabhängiges und transparentes Gremium, das die Interessen der Berliner Rom*nja und Sinti*zze wahrnimmt und deren Anliegen in politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen vertritt. Gleichzeitig ist es von zentraler Bedeutung, dass der Beirat gegen jegliche Formen von Missbrauch und Gefahren durch Rechtsextremismus geschützt wird.

§ 1

Aufgaben und Ziele des Beirats

- (1) Der Beirat berät und unterstützt gemäß § 18 Absatz 1 und 2 PartMigG den Senat in allen Angelegenheiten der Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe von Rom*nja und Sinti*zze. Er umfasst Vertretungen der Rom*nja mit Migrationshintergrund und kann Vertretungen der deutschen Minderheit der Sinti*zze und Rom*nja umfassen.
- (2) Der Beirat kann gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 PartMigG zu politischen Initiativen, die die Belange von Rom*nja und Sinti*zze betreffen, Stellung nehmen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Beirat gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 PartMigG bei Vorhaben, Maßnahmen, Strategien, Konzepten und Programmen des Senats, die die Belange der ethnischen Minderheit der Rom*nja betreffen, frühzeitig zu beteiligen.
- (3) Der Beirat fördert die Wahrnehmung der Belange von Rom*nja und Sinti*zze in der Berliner Stadtgesellschaft und setzt sich für die Abschaffung bestehender und die Verhinderung neuer Diskriminierung und von Rassismus ein.

- (4) Die Mitglieder des Beirats erfüllen ihre Aufgaben im Einklang mit den Zielen des Gesetzes zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft und den vielfältigen Interessen der Berliner Rom*nja und Sinti*zze.
- (5) Der Beirat strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Ansprechperson des Landes Berlin zu Antiziganismus an.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Die Zusammensetzung des Beirates erfolgt gemäß § 18 Absatz 3 PartMigG.
- (2) Die Aufnahme zusätzlicher beratender Mitglieder wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Amtszeit zusätzlich beratender Mitglieder endet mit der Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3

Geschäftsstelle

- (1) Der Beirat wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Geschäftsstelle unterstützt. Die nachfolgend genannten Aufgaben werden durch die Geschäftsstelle umgesetzt:
 - 1. Versendung der Einladung, der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen zur Beiratssitzungen,
 - 2. Erstellung und Versendung des Sitzungsprotokolls,
 - 3. Bereitstellung der räumlichen und technischen Infrastruktur,
 - 4. Organisation des regelmäßigen Austauschs mit den Rom*nja und Sinti*zze Communities in Absprache mit den Mitgliedern des Beirats sowie
 - 5. Koordination der frühzeitigen Beteiligung des Beirats nach § 18 Absatz 2 Satz 2 PartMigG.
- (2) Die Geschäftsstelle erstellt einen Jahresbericht.

§ 4

Einberufung und Öffentlichkeit

- (1) Ordentliche Sitzungen des Beirats finden in der Regel dreimal jährlich statt und werden vom Vorsitz sowie vom stellvertretenden Vorsitz (nachfolgend Vorsitzgruppe) einberufen. Sie müssen aber mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (2) Der Beirat ist unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn die Vorsitzgruppe oder mindestens ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der stimmberechtigten Beiratsmitglieder dies elektronisch per E-Mail beantragen.

- (3) Die Sitzungen finden in der Regel öffentlich statt. Gäste können von der Vorsitzgruppe zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Ihnen kann per Beschluss ein Rederecht gewährt werden.
- (4) Der Beirat kann jederzeit mit einfacher Mehrheit entscheiden, die Nichtöffentlichkeit herzustellen, insbesondere wenn die Sicherheit der Berliner Rom*nja und Sinti*zze betroffen ist oder wenn überwiegende Belange des öffentlichen Interesses oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (5) Die Sitzungen des Beirats finden in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Die Vorsitzgruppe kann jedoch im Einzelfall entscheiden, dass eine Sitzung ganz oder teilweise als Videokonferenz durchgeführt wird. Dabei ist allen Mitgliedern und Gästen ein barrierefreier Zugang sowie eine barrierefreie Mitwirkung zu gewähren.

§ 5

Vorsitz und Sitzungsleitung

- (1) Das für den Beirat zuständige Senatsmitglied hat gemäß § 18 Absatz 7 Satz 1 PartMigG den Vorsitz des Beirates und übt die Sitzungsleitung aus. Es kann die Aufgabe der Sitzungsleitung auf das stimmberechtigte Mitglied nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartMigG übertragen. Im Verhinderungsfall nimmt das stellvertretende vorsitzende Mitglied nach § 18 Absatz 7 Satz 2 PartMigG die Aufgabe der Sitzungsleitung wahr.
- (2) Auf Vorschlag des für den Beirat zuständigen Senatsmitglieds oder des stimmberechnigten Mitglied nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PartMigG kann der Beirat abweichend von Absatz 1 beschließen, dass die Aufgabe der Sitzungsleitung in einem regelmäßigen Wechsel zwischen dem vorsitzenden Mitglied und dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied wahrgenommen wird.
- (3) Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes erfolgt auf Vorschlag der stimmberechnigten Mitglieder des Beirates im Sinne des § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 PartMigG. Sie wird grundsätzlich geheim, durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn dies der Beirat durch einstimmigen Beschluss festlegt.
- (4) Der stellvertretende Vorsitz soll für die jeweilige Wahlperiode spätestens in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder gewählt werden. Der stellvertretende Vorsitz ist nach einem Jahr durch Wahl zu wechseln.

- (5) Die Vorsitzgruppe ist die Vertretung des Beirats nach außen und ist dazu angehalten, bei unterschiedlichen Einschätzungen die Position des Beirats auch in seiner Unterschiedlichkeit zu formulieren und diese konsequent zu vertreten. Sie stellt sicher, dass die Arbeit des Beirats transparent ist und den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Antidiskriminierung entspricht.
- (6) Das stellvertretende vorsitzende Mitglied ist Ansprechperson für die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 5 PartMigG sowie die Geschäftsstelle und die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung. Das stellvertretende vorsitzende Mitglied vertritt dabei die Interessen der stimmberechtigten Mitglieder nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 PartMigG und ihrer Stellvertretungen nach § 18 Absatz 6 Satz 2 PartMigG.

§ 6

Tagesordnung und Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Vorsitzgruppe beauftragt die Geschäftsstelle mit der Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung. Dazu werden die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin um das Einbringen von Beratungsgegenständen gebeten. Die Tagesordnung wird zu Sitzungsbeginn vom Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Einladungen sollen von der Geschäftsstelle unter Beifügen einer vorläufigen Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder sowie die zuständigen Senatsverwaltungen versendet werden. In begründeten Ausnahmefällen können Beratungsunterlagen nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann in der Sitzung abweichend von Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 ein Tagesordnungspunkt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder zugelassen werden.

§ 7

Sitzungsteilnahme

- (1) An den Sitzungen des Beirats nehmen sowohl die stimmberechtigten Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder als auch die beratenden Mitglieder teil.
- (2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert, hat es unverzüglich die Geschäftsstelle zu unterrichten. In der Einladung zur Sitzung ist auf diese Pflicht hinzuweisen.

- (3) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert, wird das stellvertretende Mitglied anhand der bei der Beiratswahl ermittelten Rangfolge ermittelt. Das Stimmrecht des zu vertretenden stimmberechtigten Mitglieds darf nur vom stellvertretenden Mitglied wahrgenommen werden. Ist auch das entsprechende stellvertretende Mitglied verhindert, übernimmt das in der Rangfolge nächststehende stellvertretende Mitglied.
- (4) Beiratsmitglieder im Sinne des § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 5 PartMigG dürfen im Verhinderungsfall ihr Stimmrecht auf eine Vertretung aus der für ihren Fachbereich zuständigen Senatsverwaltung übertragen.

§ 8 Redeordnung

- (1) Die Redezeit für Wortbeiträge einzelner Mitglieder bei Aussprachen soll in der Regel drei Minuten nicht überschreiten. Rederecht haben, mit Ausnahme der Regelung in § 4 Absatz 3, nur stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Die Aussprache endet durch Erledigung der Redeliste oder nachdem die stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Schluss der Aussprache beschlossen haben.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes durch die Sitzungsleitung festgestellt wird. Die Sitzungsleitung hat die Beschlussfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Beirates anwesend sind.
- (2) Der Beirat trifft seine Beschlüsse, soweit nicht abweichend geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Acht. Eine geheime Abstimmung kann bei Bedarf beantragt werden.
- (3) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied im Sinne des § 18 Absatz 3 Satz 1 PartMigG hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Kumulation von Stimmen auf eine Person ist ausgeschlossen.

- (4) Die Beschlüsse des Beirats werden auf der Internetseite der zuständigen Senatsverwaltung sowie auf der Internetseite der Geschäftsstelle veröffentlicht.
- (5) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung auf Vorschlag der Sitzungsleitung im Umlaufverfahren elektronisch per E-Mail erfolgen. Der Zeitraum der Abstimmung beträgt mindestens fünf Tage.

§ 10

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll möglichst zeitnah nach der Sitzung versendet werden.
- (2) Die Freigabe zur Veröffentlichung des Protokolls erfolgt per Umlaufbeschluss gemäß § 9 Absatz 5 der Geschäftsordnung bis spätestens vier Wochen nach der Beiratssitzung.
- (3) Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:
 - 1. die Beratungsgegenstände,
 - 2. die zu Protokoll gegebenen Erklärungen in Wortlaut,
 - 3. die Anträge,
 - 4. die Beschlüsse,
 - 5. das zahlenmäßige Ergebnis von Abstimmungen.
- (4) Das Protokoll wird grundsätzlich in anonymisierter Form erstellt und enthält keine personenbezogenen Daten der Mitglieder oder Informationen, die potentiell missbraucht werden könnten. Erklärungen zu Protokoll können auf Wunsch der erklärenden Person auch namentlich gekennzeichnet werden.
- (5) Das Protokoll wird auf der Webseite der Geschäftsstelle veröffentlicht.

§ 11

Konsultation und Einbeziehung der Communities

- (1) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich, mit Unterstützung der Geschäftsstelle, Berliner Rom*nja und Sinti*zze sowie ihre Selbstorganisationen bezüglich ihrer Belange zu konsultieren. Dies erfolgt in Form einer jährlich stattfindenden öffentlichen Anhörung.
- (2) Der Beirat führt mit Unterstützung der Geschäftsstelle Konsultationsgespräche mit Organisationen und Wissensträger*innen der Communities, aber auch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Projekten, die mit Angehörigen der

Communities arbeiten, um sicherzustellen, dass die Arbeit des Beirats den tatsächlichen Bedürfnissen der Berliner Rom*nja und Sinti*zze entspricht.

- (3) Der Beirat richtet gemeinsam mit der Ansprechperson des Landes Berlin zu Antiziganismus und mit der Geschäftsstelle einen Mechanismus ein, der es den Communities ermöglicht, Rückmeldungen zur Arbeit des Beirats zu geben.

§ 12

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Beirat verpflichtet sich, gemeinsam mit der Geschäftsstelle transparent über seine Arbeit zu berichten und die Öffentlichkeit, insbesondere die Berliner Rom*nja und Sinti*zze Communities, einmal im Jahr zu informieren.
- (2) Die Beiratsmitglieder, die innerhalb einer Rom*nja und Sinti*zze - Organisation organisiert sind, sind zur Veröffentlichung der Ergebnisprotokolle auf ihrer Vereinswebseite angehalten und bemühen sich um einen barrierearmen Zugang für alle Interessierten. Beiratsmitglieder, die der romani Sprache mächtig sind, können die Ergebnisse auf Romanes veröffentlichen.

§ 13

Arbeitsgruppen

- (1) Für bestimmte Themen oder Projekte kann der Beirat mit einfacher Mehrheit Arbeitsgruppen einrichten, die sich zeitweise oder ständig für die Dauer seiner Wahlperiode intensiver mit spezifischen Fragestellungen befassen. Die Arbeitsgruppen bestehen aus einzelnen oder mehreren Beiratsmitgliedern und gegebenenfalls externen Expert*innen oder Vertreter*innen der Communities. Jede Arbeitsgruppe hat eine*n Projektverantwortliche*n, die/der für die Organisation, Durchführung und Dokumentation der Arbeit innerhalb der Gruppe zuständig ist. Arbeitsgruppen können auch Empfehlungen für die Arbeit des Beirats ausarbeiten.
- (2) In den Arbeitsgruppen arbeiten die stimmberechtigten Mitglieder nach § 18 Absatz 3 Satz 1 PartMigG, die beratenden Mitglieder nach § 18 Absatz 3 Satz 2 PartMigG sowie die stellvertretenden Mitglieder nach § 18 Absatz 6 Satz 2 PartMigG zusammen.
- (3) Sitzungen einer Arbeitsgruppe werden von der Projektverantwortlichen oder dem Projektverantwortlichen einberufen und geleitet. § 6 der Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung. Für die Position der Projektverantwortung können sowohl stimmberechtigte Mitglieder nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 PartMigG wie auch stellvertretende Mitglieder nach § 18 Absatz 6 Satz 2 PartMigG kandidieren. Die oder

der Projektverantwortliche wird in der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (4) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.

§ 14

Entsendung von Mitgliedern in andere Gremien

- (1) Soweit gesetzlich bestimmt ist, dass der Beirat berechtigt ist, Mitglieder in Gremien zu entsenden, werden diese auf Vorschlag der gewählten Vertretungen im Sinne des § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 PartMigG durch Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ermittelt. Ebenso wird für den Verhinderungsfall das jeweils zu entsendende stellvertretende Mitglied gewählt. Gleiches gilt für Gremien, für die eine derartige Entsendung nicht bestimmt, aber möglich ist.
- (2) Die Delegation wird als Einzelperson übernommen. Das entsandte Mitglied ist in seinen Entscheidungen im Gremium, in das sie entsandt wurde, frei.
- (3) Das entsandte Mitglied erstattet dem Beirat auf Nachfrage aus der jeweiligen Gremiensitzung Bericht.

§ 15

Finanzen

Mittel können unter Berücksichtigung der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Absprache mit der Geschäftsstelle verwendet werden.

§ 16

Vertrauensperson

- (1) Eine Vertrauensperson wird aus dem Kreis der 6 gewählten Vertretungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 PartMigG und ihrer Stellvertretungen gemäß § 18 Absatz 6 Satz 2 PartMigG gewählt und dient als Ansprechperson bei Uneinigkeiten und Konflikten, welche die inhaltliche Zusammenarbeit und Leitideen des Beirats betreffen. Sie wird mit einfacher Mehrheit gewählt und vermittelt bei internen Konflikten innerhalb des Beirats.
- (2) Sollten Konflikte und Uneinigkeiten im Sinne des Absatz 1 nicht durch die Vertrauensperson gelöst werden können, kann die Geschäftsstelle im Bedarfsfall eine externe Konfliktmediation beauftragen.

§ 17

Suspendierung

- (1) Mitglieder können aus dem Beirat suspendiert werden, wenn sie dem Beirat schaden oder gegen die Richtlinien dieser Geschäftsordnung verstoßen.
- (2) Der Beirat kann mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder ein Beiratsmitglied aus folgenden Gründen für die Dauer von bis zu drei Monaten suspendieren:
 1. Das Mitglied hat dem Beirat durch öffentliche Äußerungen oder Verhalten in schwerem Maße geschadet.
 2. Das Mitglied hat gegen die Richtlinien dieser Geschäftsordnung in schwerem Maße verstoßen.
- (3) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die suspendiert wurden, ruht für die Dauer der Suspendierung. Bei wiederholtem Fehlverhalten im Sinne des Absatzes 2 sind mehrere aufeinanderfolgende Suspendierungen mit der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder möglich. Für das suspendierte Mitglied nimmt eine Stellvertretung gemäß § 18 Absatz 6 Satz 2 PartMigG an der Sitzung teil.

§ 18

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Änderungen und Fortschreibungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.